

# Textilarbeiter-Zeitung

Die "Textilarbeiter-Zeitung" erscheint jeden Samstag. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das Vierteljahr 5 Mark.

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Schriftleitung: Düsseldorf 100, Tannenstr. 33. Fernruf 4423, Teleg.: Textilverband Düsseldorf.

Verlag Heinrich Fahrenbach, Düsseldorf 100, Tannenstraße 3. Druck und Verkauf Joh. van Aden, Düsseldorf, Tannenstraße 33-35. Herausf. 4592.

## Dein Vaterland!

Wo dir Gottes Sonne zuerst schien, wo dir die Sterne des Himmels zuerst leuchteten, wo seine Blüte dir zuerst seine Macht offenbarten und seine Sturmwinde dir mit heiligem Schrecken durch die Seele brauseten, da ist deine Liebe, da ist dein Vaterland.

Wo das erste Menschenang' sich liebend über deine Wiege neigte, wo deine Mutter dich zuerst mit Freuden auf dem Schoße trug und deinen Vater dir die Lehren der Weisheit ins Herz grub, da ist deine Liebe, da ist dein Vaterland.

Und seien es liale Hessen und öde Inseln, und wohne Armut und Mühe dort mit dir, du mußt das Land ewig liebhaben: denn du bist ein Mensch und sollst nicht vergessen, sondern behalten in deinem Herzen.

Ernst Moritz Arndt.

## Deutschland in Schuldneckschaft.

### Unsere Reparationszahlungen im Jahre 1922.

Unsere Reichsregierung hat am 28. Januar d.s. J. die Reparationskommission um eine Entscheidung gebeten über die Gewährung eines Moratoriums (Zahlungsaufschub) für Deutschland und über eine Reduzierung der Sachlieferungen. Diese Entscheidung der Reparationskommission ist der Deutschen Regierung nunmehr übermittelt worden. Der wesentliche Inhalt der Bedingungen für die Gewährung des Moratoriums ist folgender:

Deutschland hat im Jahre 1922 720 Millionen Goldmark in bar und für 1450 Millionen Goldmark in Sachlieferungen zu leisten. Bis jetzt hat Deutschland 281 948 920,44 Goldmark geleistet; infolgedessen sind noch 438 051 079,51 Goldmark zu bezahlen und zwar wie folgt: 18 051 079,51 Goldmark am 15. April, je 50 Millionen am 15. Mai, am 15. Juni, am 15. Juli, am 15. August, am 15. September, am 15. Oktober, je 60 Millionen Goldmark am 15. November und am 15. Dezember. Von den Sachleistungen gehen 950 Millionen Goldmark an Frankreich, der Rest an die übrigen Alliierten. Als Sachleistungen werden die Erträge des britischen Recovery Act und alle durch ähnliche Dispositionen eingegangenen Beträge anderer alliierter Regierungen auf Grund der Entscheidung vom 3. März 1921 angesehen. Sollte eine Obstruktion der deutschen Regierung oder ihrer Organe in den Sachlieferungen festgestellt werden, dann wäre der dadurch entstandene Fehlvertrag Ende 1922 in bar zu entrichten. Hinsichtlich der Finanzreform stellt die Reparationskommission in einem an den Reichskanzler gerichteten Schreiben fest, daß das Steuerkompromiß weder den Verpflichtungen Deutschlands, noch seiner Zahlungsmöglichkeit entspreche. Die Reparationskommission stelle deshalb in klarster Weise fest, daß sie eine tiefergehende Finanzreform und ein Aufgeben der bisher begangenen Främler erwartet.

Das Budget der aus dem Friedensvertrag entstandenen Lasten belasse ein Defizit von 171 Milliarden Papiermark, das mit dem Defizit aus dem außerordentlichen Budget und dem Budget für den öffentlichen Dienst ein Gesamtdefizit von 183½ Milliarden ergebe. Das Defizit von 171 Milliarden sei — das müsse anerkannt werden — hinsichtlich der Reparationschuld auf dem bis jetzt bestehenden Zahlungsplan aufgebaut. Der provisorische Aufschub, der von der Reparationskommission für die Zahlungen des Jahres 1922 gewährt werden sei, werde dieses Budget um ungefähr 50 Milliarden vermindern. Über die Budgetberechnung sei auf Grund eines Kurses von 45 Papiermark für eine Goldmark erfolgt, während der Tageskurs 70 Papiermark sei. Das Nettodefizit von 126 Milliarden werde also bald überschritten werden, es sei denn, eine wesentliche Verbesserung des Wertes der Papiermark trete ein.

Es sei erklärt worden, daß das Deutsche Reich sich anschaffe, eine innere Zwangsleihe aufzulegen, aber der Reparationskommission sei kein Plan vorgelegt worden, der genügende Garantien dafür biete, daß den Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag genügend geleistet

werden könne. Deshalb sei die Reparationskommission der Ansicht, daß die Lasten aus dem Friedensvertrag progressiv und rasch in das Budget eingeschoben werden müssten in vollem Maße, in dem die Einfüsse Deutschlands dazu imstande seien, und daß das Kapital Deutschlands die übrigen Lasten aufbringen müsse, sei es auf dem Wege der Anleihe oder direkter Erhebung.

Die Reparationskommission sei der Ansicht, daß schon das Budget für 1922 einen bedeutenden Teil der herabgesetzten Zahlungen decken müsse und daß der andere Teil durch eine Kapitalsteuer aufgebracht werden müsse. Um die Aufgabe der deutschen Regierung zu erleichtern, sei die jetzige Entscheidung getroffen worden. Es müsse aber wohl verstanden sein, daß der Zahlungsplan für 1922 nur provisorisch sei und daß dessen endgültige Aufrechterhaltung von der strikten Beobachtung der Bedingungen abhängig sei, die Deutschland auferlegt würden.

### Die Deutschland auferlegten Bedingungen.

Diese Bedingungen sind die folgenden:

#### 1. Was das Budget betrifft:

a) Alle in der Note der deutschen Regierung vom 28. Januar angeführten Maßnahmen, für die ein Zeitpunkt festgesetzt ist, müssen zum festgesetzten Datum ergriffen werden. Sind diese Fristen verstrichen, dann müssen alle Maßnahmen innerhalb vierzehn Tagen ergriffen werden.

b) Die neuen Steuern und Lasten, die im Programm vom 28. Januar 1922 aufgeführt sind und die in Deutschland unter dem Namen Steuerkompromiß bekannt sind, müssen vor dem 30. April angenommen und in Kraft gesetzt sein.

c) Die deutsche Regierung muß unmittelbar einen Zusatzsteuernentwurf ausarbeiten und in Kraft setzen, durch den im Laufe des Budgetjahres 1922/23 eine Summe von mindestens 60 Milliarden Papiermark zuzüglich der Einnahmen, die das sogenannte Budget vorsieht, aufgebracht wird. Dieser Gesetzentwurf muß vor dem 31. Mai angenommen und in Kraft gesetzt sein und muß den Gang von 40 Milliarden Zusatzeinnahmen vor dem 31. Dezember 1922 sicherstellen. Diese neuen Steuern muss die deutsche Regierung ausführen, jedoch wünscht die Reparationskommission, daß ein System geschaffen werde, das, wenn möglich, eine neue und komplizierte Steuerveranlagung vermeidet. Deshalb fordere die Kommission die deutsche Regierung auf, ein System anzunehmen, durch das der Belastungsschlüssel automatisch sich im Verhältnis der zukünftigen Erhöhung der deutschen Schulden gegenüber der Reichsbank und im Verhältnis des Sinkens der Kaufkraft der Mark auf dem inneren Markt erhöht.

### Umfangreiche Kontrolle.

#### 2. Was die Kontrolle betrifft:

Alle gesetzgeberischen und Verordnungsmaßnahmen auf Grund der getroffenen Entscheidungen der Reparationskommission sind dieser sofort mitzuteilen. Über die Ausführung der Maßnahmen steuerlicher Art, die nach Realisierung des vorgekündigten Programms aufgestellt werden, soll zwischen Delegierten der deutschen Regierung und der Reparationskommission verhandelt werden. Die Reparationskommission werde durch den Garantieausschuss eine ziemsich umfangreiche Kontrolle ausüben lassen, damit man sich in jedem Augenblick Rechenschaft über die Ausführung der Steuergesetzgebung, namentlich aber über den Gang der Steuern ablegen könne. Die Reparationskommission werde auch Deutschland nötigenfalls auffordern, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die festgestellten Mängel abzustellen und behalte sich Entscheidungen vor für den Fall, daß nach Bewilligung einer angemessenen Frist die als genügend erachteten Maßnahmen nicht ergriffen worden sind. Die Entscheidung der Reparationskommission erstrecke sich auch noch auf die Ausgabenverminderung. Hierfür ist vorgesehen, daß im April eine Revision der Ausgaben im Budget erfolgen soll. Außerdem wird verlangt, daß bis zum 30. April die Projekte einer inneren deutschen Anleihe vorliegen und daß in das Studium der Bedingungen für die Auslegung eines

äußeren Anleihe eingetreten werde. Schließlich soll bis zum 30. April ein Programm aufgestellt werden gegen die Kapitalflucht und ein Programm über die Kontrolle der Ausfuhrdienste. Der Kontrollausschuss soll auch mit der deutschen Regierung eine Prozedur schaffen, um die Kontrolle über die Ausfuhr und über den Gang der Devisen wirkungsvoller zu gestalten. Schließlich wird auch von der deutschen Regierung verlangt, daß sie alle notwendigen Maßnahmen ergreife, um die Rückkehr der nach dem Ausland gebrachten Kapitalien zu ermöglichen. Um in Zukunft Kapitalflucht zu verhindern und um den Gang der schon ausgeführten Kapitalien zu ermöglichen, wird die Reparationskommission eine besondere Prüfung vornehmen. Endlich wird verlangt, daß vor dem 31. Mai gesetzgeberische Maßnahmen ergreift werden, um die volle Unabhängigkeit der Reichsbank gegenüber der deutschen Regierung sicherzustellen.

Die deutsche Regierung soll auch vor dem 31. Mai die Vorkriegsstatische wirtschaftlichen und finanziellen Art sicherstellen und veröffentlichen. Die Reparationskommission schlägt sich übrigens vor, auf einzelne Fragen, die augenblicklich in der Schwere sind, in einer besonderen Mitteilung zurückzukommen.

Diese Entscheidung der Reparationskommission muß in allen Schichten des deutschen Volkes und nicht am wenigsten in Arbeiterkreisen, die größte Erregung hervorrufen. Maßnahmen dieser Art sind wahrscheinlich nicht dazu angestan, die Wirtschaft Europas wieder in Gang zu bringen. Die Vertreter des deutschen Volkes haben sich wiederholt zur Politik der Wiedergutmachung bereit erklärt. Nein, nicht das allein. Sie haben durch die Tat bewiesen, daß sie die eingegangenen Verpflichtungen auch erfüllen wollen. Der allergrößte Teil des deutschen Volkes will auch in Zukunft die größte Opfer bringen, um die Kriegsschäden zu heilen. Deutschland will wieder gutmachen und Deutschland hat in den letzten Jahren seinen guten Willen durch die Tat wiederholt an den Tag gelegt. Eine weitere Erfüllungspolitik Deutschlands muß aber vor allem zur Voraussetzung haben, daß

### Deutschland leben und arbeiten kann.

Wir will aber scheinen, daß die Reparationskommission sich bei ihrer Entscheidung viel zu wenig oder überhaupt nicht von diesem Gesichtspunkt hat leiten lassen. Wie so oft schon in der letzten Zeit, so hat auch diesmal wieder die politische Taktik über jede wirtschaftliche Verantwortung einen Sieg erstritten. Wäre die Reparationskommission der Auffassung über vernünftigen Wirtschaftsführer gerecht geworden, dann hätte sie eine ganz andere Entscheidung fallen müssen.

In dieser Entscheidung ist auch nicht die geringste Spur davon zu merken, daß man auf der Gegenseite dem Wirtschaftselend, unter dem ganz Europa leidet, ernst zu Leibe gehen und seine Voraussetzungen zerstören will. Das Kernstück der Note ist die Forderung an die deutsche Regierung,

### 60 Milliarden neue Steuern

einzu führen. Was das bedeutet, wird klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Gesamtbetrag der neuen Steuern, die der Reichstag im Augenblick von mir dieses niedersetzte zu beschließen im Begriffe ist, auf 32 Milliarden geschätzt wird. Woher wir die 60 Milliarden Papiermark, die rund einer Goldmilliarde gleichkommen, nehmen sollen, ohne unserer schon jetzt zum Übermaß belasteten Wirtschaftskörper zum Erlegen zu bringen, das zu entscheiden überläßt die Reparationskommission der deutschen Regierung. Wir kommen, wie der Berliner "Vorwärts" trefflich bemerkt hat, zu einer völligen Aufhebung der staatlichen Selbständigkeit Deutschlands, wenn man nicht bald auf diesem Wege einhalten will. Darum muß das Schuldverhältnis Deutschlands zu den Alliierten recht bald zu einem deutlich erträglicheren gemacht werden. Es muß so bald wie möglich — daran hat die gesamte deutsche Arbeiterschaft das allergrößte Interesse — Schluß gemacht werden mit dem System einer kaum noch verhüllten Schuldneckschaft.

## Zur Förderung der Textilfachschulen.

Zentralvorstand und Ausschuss (Berufskommission) unseres Verbandes waren am 12. März zu einer gemeinsamen Sitzung in Düsseldorf versammelt. Bei dieser Gelegenheit wurde es auch beschlossen, bei der Reichsregierung die Bereitschaft von Mitteln zur Förderung von Fachschulen in der Textilindustrie zu beantragen. In Ausführung dieses Beschlusses wurde am 18. März durch den Vorstand des Verbandes an das Reichswirtschaftsministerium nachstehender Antrag gerichtet:

Durch die fortschreitende Geldentwertung sind viele Textilschulen in bedrängte Verhältnisse gekommen. Die notwendige Beschaffung der neuesten Maschinen und Einrichtungen ist aus Mangel an Geldmitteln vielfach kaum möglich. Wegen der starken Preissteigerung können zum Teil nicht einmal die notwendigen textilen Rohstoffe beschafft werden.

Zwei wichtige Textilgebiete sind zudem noch ohne Fachschulen: Westfalen und Baden. In jedem dieser Gebiete sind 30 000 bis 40 000 Textilarbeiter beschäftigt. Wie dringend dort das Bedürfnis zur Errichtung solcher Fachschulen ist, bemüht die Tochter der Heranziehung von qualifizierten Facharbeitern, Werkmeistern und auch von Werkführern aus anderen deutschen Textilgebieten, zum Teil sogar aus dem Auslande. Noch in letzter Zeit haben Textilindustrie bei der badischen Gewerbeaufsichtsbehörde beantragt, Facharbeiter aus Frankreich und Italien heranziehen zu dürfen. Fortgesetzt blieben die Textilunternehmer in Baden über geringe Leistungsfähigkeit der Arbeiter im allgemeinen und besonders über den Mangel an qualifizierten Facharbeitern. Diesem Mangel kann nur abgeholfen werden durch Errichtung von Fachschulen.

Die dauernde Erhaltung einer konkurrenzfähigen deutschen Textilindustrie erfordert allgemein die Heranbildung und Schulung fürtätiger Facharbeiter, die mit allen technischen Fortschritten und den besten Arbeitsmethoden vertraut sein müssen. Sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse wieder halbwegs normale werden und der Wert der Mark steigt, wird besonders die deutsche Textilindustrie in schwerer Konkurrenz kämpfen verhindert. Dann kann ihr nur eine umfangreiche Erzeugung hochwertiger Qualitäten genügen, um Abzug auf dem Weltmarkt und damit die Existenzfähigkeit sichern. Ohne zukünftige theoretisch und praktisch durchgebildete Facharbeiter in allen Textilbezirken ist die gründliche Ausbildung der Lehrlinge in den Betrieben sowie die Leistung von Qualitätsarbeit nicht möglich.

Der Zentralverband Christlicher Textilarbeiter Deutschlands hat wiederholt die Errichtung von Textilschulen in Baden und Westfalen gefordert. Bisher ohne Erfolg. Es fehlen angeblich die Mittel. In den mögigendsten Kreisen steht jedoch auch vielsach des Verständnis. In allen anderen Textilgebieten wurde die Bedeutung der Textilschulen längst erkannt. Gaußt allein reicht z. B. 32 Textilschulen.

Da laut Mitteilung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 20. Februar 1922 die Reichswirtschaftsstellen für die verschiedenen Fächergebiete aufgelöst werden und deren Übergriffe, soweit dieselben nicht aus der Außenhandelskontrolle erzielt wurden, dem Reichsstaat zustehen sollen, haben Zentralvorstand und Verbandsausschuss des Centralverbandes Christlicher Textilarbeiter Deutschlands in ihrer Sitzung am 12. März beschlossen, zu beantragen:

Die Reichsregierung möge diese Übergriffe der Reichswirtschaftsstellen im Gesamtbetrag von mehr als 10 000 000 Mark zur Unterstützung bedürftiger Textilschulen sowie zur Errichtung von Textilschulen in Baden und Westfalen zur Verfügung stellen.

Die von der deutschen Textilindustrie aufgebrachten Gelder würden durch die Förderung des Fachqualifikations in besserer Weise im Interesse der gesamten Textilindustrie Verwendung haben.

Um zweckmäßigsten erscheint die Überweisung des gesamten Übergriffes der Reichswirtschaftsstellen an das Reichskuratorium zur wissenschaftlichen Förderung der deutschen Textilindustrie mit der Ausweitung, je 2500 000 Mark für die Errichtung von Textilschulen in Baden und Westfalen zu verwenden und den Restbetrag bereits bestehenden bedürftigen Fachschulen zugewenden.

## Um die Zukunft unserer Bewegung.

Die Schulenöffnung steht bevor. Woherorts ist sie inzwischen schon erfolgt. Zweifellos werden viele der Schulerlassen in der Industrie Arbeit und Brod suchen und finden. So auch in unserer Textilindustrie.

Da heißt es für uns aus dem Blau zu sein, um diese jungen Menschen zu erhalten, die nach vier Jahren dem Leben gegenüberstehen, rechtzeitig über Zweck und Ziel der Berufsorganisationen, speziell unserer christlichen Gewerkschaften, anzulernen. Damit soll zugleich die eigentliche Werbung für den Verband verhindert sein.

Die gegnerischen Organisationen lassen alles daran, junge Mitglieder zu gewinnen. Sie stellen auch alles daran ein, sei es durch besondere Vorrechte, die sie ihnen geben, sei es durch Belohnungen, Spiel und Sport usw. Sie wissen, dass die Zukunft ihrer Zukunft bedeutet. Sie bedenkt es auch für uns. Wenn es das nicht gelingt, wird dieser jungen Textilarbeiter und -arbeiterinnen zu gewinnen und sie in unserer Sache zu führen, fehlt unserer Bewegung die frische, junge Kraft, die einspringt, wenn sie kommt aus dem Lande.

Die Werbung der Jugendlichen für unsere Organisationen setzt ein, wenn sie noch nicht eingetreten sind. Und unerträglich beginnen. Sie nennen den Ort ihres Brüderlichkeit und die Art der Werbung verschieden. Eine Werbepanzammlung kommt vorzuhören. Eine Hausesktion vor oder nach dieser Werbepanzammlung ist auf jeden Fall vorgesehen. Auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte und bei Gesprächen in den Betrieben feiern kann. Sicherheit zur Gewährung eines jungen Brüderlichkeit gegeben wird. Und ist es ratsam, sich mit der Leitung der offiziellen bestehenden konfessionellen Jugendverbände in Verbündeten zusammen zu machen ganz gut den amerikanischen Teil der Werbepanzammlung übernehmen und auch die Lizenzen der Schülernachrichten, die sie meist im Besitz bekommen, um zur Werbung zu nutzen. Besonders aber müssen in diesen Tagen die Ortsgruppen vorbereitet sein, einmal damit befreien, was für die Jugendarbeit gewünscht werden kann. Die Beratensitzungen in unserer auf ihren Rundgängen auch seitens, wo ein junger Berater eingeschlagen ist, und die Betriebsräte müssen mit allen Dingen die Jungen offenhalten. Denn

gerade sie sehen die Jugendlichen, die in ihrem Wirkungskreis neu heranwachsen.

Dann aber sind auch die jugendlichen Mitglieder, die schon Mitglied bei uns sind, für eine Werbätigkeit anzuspielen. Gerade sie haben die beste Verbindung mit Freunden und Freundinnen und jugendlichen Bekannten. Sie können auch so recht in der Sprache der Jugend miteinander reden und Freunde und Mitarbeiter für unsere große Sache werben. Es muss Ehrenjagd für sie sein, ihre jungen Freunde und Freundinnen selbst zu gewinnen.

Gewiss werden schon viele Jugendliche von unserem Gegner geworben sein. Vielleicht sind viele schon bei ihrem Eintritt in die Betriebe mit dem Aufnahmeschein überrumpt worden, ohne zu wissen, wo sie nun organisiert sind. Ohne Zweck und Ziel der Organisation zu kennen. Da muss gleich die Aufklärung und Rückgewinnung eingesehen.

Gewiss, eine vielseitige Arbeit und ein großes Arbeitsfeld — aber auch eine schöne und dankbare Aufgabe. Wer einmal ergründet hat, wie schön es ist, einem jungen Menschen, dem das Leben aufgeht, helfen zu können, den Weg hinein gut zu finden, wird wissen, welche innere Befriedigung er selbst empfindet hat. Und er wird einen dankbaren Menschen mehr wissen. Darum: Auf, ans Werk!

Als Material für die Jugendwerbung ist zu empfehlen: das Flugblatt vom Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften herausgegeben und auch dort (Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25) zu beziehen. Ebendaselbst kann die "Gewerkschaftsjugend" Nr. 6 und das Korrespondenzblatt "Die Jugend" bezogen werden, die beide sehr gute Dienste leisten können.

## Umgekehrte wird ein Schuh daraus.

In den Tagen vom 10. bis 12. März war der Beirat des Deutschen Textilarbeiterverbandes zu einer Sitzung in Berlin versammelt. Nach einem Bericht des "Textilarbeiter" hat der Beirat in einer einstimmig angenommenen Entschließung den Soziallohn abgelehnt. In der Begründung wird unter anderem angeführt, dass der Soziallohn auch notwendig zu einer Senkung des allgemeinen Lohnniveaus führe. Er habe die Familienvorsteher mit unerheblich über das Durchschnittsniveau, senke den Lohnanteil der Einzelpersonen sehr erheblich und reduziere, nach den Feststellungen der Unternehmer, gleichzeitig die Gesamtlohnsumme einer Gemeinschaftschaft zugunsten des Anteils der Kapitalisten. Im Schlusschluss wird dann erklärt, dass der Deutsche Textilarbeiterverband, wie bisher schon, eintritt für sozialgesetzgebende Maßnahmen des Reichs zum Schutz und zur Unterstützung der Familienvorsteher, wie Steuerbefreiungen, Schulgeldbefreiungen, Schulnebenkosten, Schafteidung, Freizeit, freie Lehrmittel (gemeint sind wohl Lernmittel), Fürsorge mittels Kinderversicherung nach österreichischem Muster usw.

Wir haben bereits in mehreren Artikeln in den letzten Nummern unseres Verbandsorgans ganz entschieden der Aussöhnung widersprechen müssen, dass die Einführung eines Soziallohnes nur unter allen Umständen zur Folge haben muss, dass durch denselben die Lohnquote allgemein herabgedrückt wird. Gewiss, er kann das zur Folge haben. Profitierende Unternehmer können, dahingehende Verträge unterschreiben. Und so wie wir einen Teil der deutschen Textilunternehmer kennen, werden auch manche derselben mit Hilfe des Soziallohnes versuchen, die Gesamtlöhne der Arbeiterschaft herabzudrücken. Es wird aber, genau wie bei allen anderen Fragen aus dem gewerblichen Arbeitsverhältnis, doch darauf ankommen, dass die Gewerkschaften darüber wachen und dafür sorgen, dass dies für die Gewerkschaftsschädlige Wirkung nicht eintrete. Schon in einem Artikel mit der Überschrift "Die Entwicklung des Soziallohnes" in der Nr. 11 unseres Verbandsorgans haben wir ausgeführt, dass diese Bedenken und Besorgnisse kein ernsthafter Grund für eine grundsätzliche Gegnerschaft in der Frage des Soziallohnes sein dürften. Die Gewerkschaften können und müssen halt ihren ganzen Einfluss dahingehend geltend machen, dass die Tariflöhne nicht auf Kosten des Soziallohnes niedrig gehalten werden. Wenn nicht einmal das zu erreichen wäre, müsste man ja überhaupt an der Möglichkeit zweifeln, die Lage kinderreicher Familien je erträglicher gestalten zu können. Tedenfalls kann man von den bis jetzt in unserer Industrie eingezahlten Soziallöhnen nicht behaupten, dass sie etwa bewirkt hätten, dass durch sie eine allgemeine Senkung des Lohnniveaus für alle Arbeiter eingesetzt wäre. Ganz im Gegenteil, in den rheinisch-westfälischen Industriebezirken, wo allgemeine Soziallöhnen eingeführt sind, werden erheblich höhere Grundlöhne und Lernerungsauflagen gewährt, als wie in jenen Bezirken, wo noch keine Familien- oder Kinderzulagen bestehen.

Schätzungen und Forderungen betreffend sozialgesetzgebender Maßnahmen des Reichs zum Schutz und zur Unterstützung der Familienvorsteher mögen noch so gut gemeint sein, in Wirklichkeit stellen sie in der Gegenwart — wie nun einmal die Verhältnisse in unsern deutschen Unternehmen liegen — weiter nichts dar als wie eine platonische Liebeserklärung an die Familienvorsteher und ihre unterhaltungsbedürftigen Angehörigen. Forderungen dieser Art wurden von allen Sozialnationalisten auch schon in der Vorkriegszeit gestellt. Das Los kinderreicher Familien ist durch die Verwirklichung mancher dieser Maßnahmen (Steuererleichterungen, -ermäßigungen oder vollständige Steuerfreiheit) auch in etwa gelindert worden. Heute würde aber die Verwirklichung nur dieser Forderungen ein Tropfen auf einer heißen Stein bedeuten. Den Familienvorstehern mit kinderreichensozialen Angehörigen kann heute nur wirkungsvoll werden durch Gewährung besonderer Familien- und Kinderzulagen, womit nicht gesagt sein soll, dass nicht auch Reich, Staat und Gemeinde nach seinem Können mitzuholen wüssten, kinderreiche Familien zu schützen und zu unterstützen. Im Leiteratikel in der Nr. 12 unserer Zeitung wurde aber bereits daran hingewiesen, dass Reich, Staat und Kommunen dazu auf absehbare Zeit gar nicht in der Lage seien. Welches Leben weiß vor dem Bankrott. Weiterhin hieß es dann:

Indes würden die Regierungen des Feindbundes gar nicht daran denken, dass von Reich wegen einer solche Familienerleichterung die Quellenförderungen erfordert, eingerichtet würde. Bis den kinderreichen Familien durch das Reich geholfen werden kann, wird dieselben längst verarmt und verelendet. Wer das verhopes will, muss praktisch zu helfen suchen. Der einzige gangbare Weg ist vorläufig die Gewährung von Lohnzulagen für unterhaltungsbedürftige Angehörige. Und wenn es in unserem Auftrag in Nr. 5/1922 der "Textilarbeiter-Zeitung" geforderten Eheheiten geholfen werden, nämlich allen Arbeitern ausschließlich Tariflöhne und Berufsunfähigkeiten geholt sind,

b) die Empfänger von Familienzulagen bei Einstellungen und Entlassungen nicht berücksichtigt werden und c) jede Günstlingswirtschaft ausgeschlossen bleibt, dann kann und muss jeder wirklich sozial denkende Mensch für die Familienzulage eintreten."

Die Stellungnahme des Deutschen Textilarbeiterverbandes gegen den Soziallohn datiert nicht, wie der "Textilarbeiter" es hinzustellen versucht, aus der neuesten Zeit. Beirat im vorigen Jahre hat der Beirat des Deutschen Textilarbeiterverbandes in einer vom 12. bis 14. Dezember stattgefundenen Sitzung gegen den Soziallohn Stellung genommen. Die diesbezügliche Entschließung hat der "Textilarbeiter" in seiner Nr. 51 vom 23. Dezember 1921 veröffentlicht. Damit hat sich die Leitung des Deutschen Textilarbeiterverbandes in ganz zweifelsfreier Weise in ihrer Stellungnahme für eine Ablehnung des Soziallohnes festgelegt. Die betreffende Entschließung lautet wörtlich:

"Die nach dem Familienstand abgestufte Entlohnung, in neuerer Zeit Soziallohn genannt, hat ganz offensichtlich die von den Unternehmen gewünschte Wirkung, den als Existenzminimum gedachten Mindestlohn herabzudrücken.

Die Durchsetzung dieses Soziallohnes würde zweifellos eine Senkung des Lebenshaltungsniveaus zur Folge haben. Der Beirat erwartet deshalb von allen Funktionären, dass bei allen Lohnverhandlungen und Tarifabschlüssen dieser Ausschaffung Rechnung getragen und dem weisen Umgang greifen dieser Entlohnungsart nach Kräften gesteuert und, wo bereits durchgeführt, auf ihre Belebung hingearbeitet wird."

Aber bereits am 23. Dezember 1921 war diese vom Deutschen Textilarbeiterverband festgelegte Stellungnahme durch das Organ dieses Verbandes, den "Textilarbeiter", veröffentlicht worden. Wir haben in unserm Verbandsorgan erstmalig in der Nr. 5 vom 4. Februar 1922, also genau sechs Wochen später, uns zur Frage des Soziallohnes geäußert. Und nun hatte man diesen Sachen gegenüber, was der "Textilarbeiter" in seinem Bericht über die lehre Sitzung des Beirates des Deutschen Textilarbeiterverbandes unter anderem wörtlich schreibt:

"Zur Stellungnahme zum Soziallohn hatte Kollege Bäckel ein Hestchen vorgelegt, in welchem seine Auffassung zur Frage des Soziallohnes niedergelegt war. Er kommt nach seinen Untersuchungen auf Grund der Prüfung eines umfangreichen Materials zur Ablehnung des Soziallohnes.

In der Diskussion waren alle Redner darüber einig, dass der Soziallohn nicht im Interesse der Arbeiterschaft liege und deshalb abzulehnen sei.

Es wurde außerordentlich bedauert, dass der christliche Textilarbeiterverband zur Frage des Soziallohnes eine andere Stellung einnimmt als der Deutsche Textilarbeiterverband. In untergeordneten Fragen hat die christliche Organisation daraufhin gedrängt, eine Verständigung mit dem Deutschen Textilarbeiterverband herbeizuführen. Zum Beispiel in der Vertragsleistung usw. Aber hier, wo das gesamte Lohnsystem tiefgreifend geändert werden soll, hat die christliche Organisation eine Verständigung nicht gesucht, sondern von vornherein einen anderen Standpunkt eingenommen als der Deutsche Textilarbeiterverband.

Die in diesem Bericht gegen die Leitung unseres Verbandes erhobenen Vorwürfe (von uns geprägt gedruckt) müssen sich nach den von uns oben gemachten Feststellungen Wort für Wort gegen die Leitung des Deutschen Textilarbeiterverbandes richten. Nicht unser Verband, sondern der Deutsche Textilarbeiterverband hat, ohne eine Verständigung mit uns nachzugehen, von vornherein in der Frage des Soziallohnes einen anderen Standpunkt eingenommen als wie unser Verband. Es bleibt also außerordentlich bedauerlich, dass der Deutsche Textilarbeiterverband in diesem Bericht gegen die Leitung unseres Verbandes zu verständigen.

Die in diesem Bericht gegen die Leitung unseres Verbandes erhobenen Vorwürfe (von uns geprägt gedruckt) müssen sich nach den von uns oben gemachten Feststellungen Wort für Wort gegen die Leitung des Deutschen Textilarbeiterverbandes richten. Nicht unser Verband, sondern der Deutsche Textilarbeiterverband hat, ohne eine Verständigung mit uns nachzugehen, von vornherein in der Frage des Soziallohnes einen anderen Standpunkt eingenommen als wie unser Verband. Es bleibt also außerordentlich bedauerlich, dass der Deutsche Textilarbeiterverband in diesem Bericht gegen die Leitung unseres Verbandes zu verständigen.

## Übersteuerung der kleinsten Einkommen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist derjenige Steuerpflichtige, dessen Einkommen im Kalenderjahr 1921 aus Arbeitseinkommen unter 24000 M. bestand, zur Abgabe einer Steuererklärung nur dann verpflichtet, wenn ihm vom Finanzamt ein Formular zugestellt wurde ist. Nach § 49 Ziffer 1 können solche Steuerpflichtige Veranlagung beantragen, wenn der Unterschied zwischen dem einbehalteten Betrag 15,— M. übersteigt. Ledem Arbeitnehmer mit Einkommen unter 24000 M. ist zu raten Veranlagung zu machen, in dieser bedeutungsvollen Frage sich vorher mit der Leitung unseres Verbandes zu verständigen.

Einige Beispiele mögen diese Notwendigkeit erläutern: Ein verheirateter Angestellter, Jahreseinkommen 1920 20000 M. Durch Steuermärkte entrichtete Steuer 1104,70 "

Die Berechnung der Steuer ist folgende: 10% vom auf volle Hundert nach unten abgerundeten Jahreseinkommen . . . . . 1920,—

Davon ab: 1. für sich . . . . . 120,— M. 2. für seine Ehefrau 120,— " 3. Werbungskosten 180,— " 420,—

Bon dem so errechneten Betrag werden für das Steuerpflichtige, dessen Einkommen im Kalenderjahr 1921 1196,70 M. jobab zurückgezahlt wären 69,70 M. Diese zu viel gezahlten Betrag kann der Angestellte nur dann dadurch zurückzuhalten, dass er besondere Veranlagung beantragt.

Welcher Steuerpflichtige weiß, dass er für 1921 zu viel Steuern entrichtet hat? Das obige Beispiel nicht vereinzelt besteht, mögen die folgenden bemerken:

Ein Arbeiter (verheiratet), ein Kind: Jahreseinkommen . . . . . 14387,— M.

Durch Steuermärkte entrichtete Steuer . . . . . 659,30 "

Die Berechnung der Steuer ist folgende: 10% vom auf volle Hundert nach unten abgerundeten Jahreseinkommen . . . . . 1480,—

Davon ab: 1. für sich . . . . . 120,— M. 2. für seine Ehefrau 120,— " 3. für sein Kind . . . . . 180,— " 420,—

1. für sich . . . . . 120,— M. 2. für seine Ehefrau 120,— " 3. für sein Kind . . . . . 180,— " 420,—

1. für sich . . . . . 120,— M. 2. für seine Ehefrau 120,— " 3. für sein Kind . . . . . 180,— " 420,—

1. für sich . . . . . 120,— M. 2. für seine Ehefrau 120,— " 3. für sein Kind . . . . . 180,— " 420,—

1. für sich . . . . . 120,— M. 2. für seine Ehefrau 120,— " 3. für sein Kind . . . . . 180,— " 420,—

1. für sich . . . . . 120,— M. 2. für seine Ehefrau 120,— " 3. für sein Kind . . . . . 180,— " 420,—

1. für sich . . . . . 120,— M. 2. für seine Ehefrau 120,— " 3. für sein Kind . . . . . 180,— " 420,—

1. für sich . . . . . 120,— M. 2. für seine Ehefrau 120,— " 3. für sein Kind . . . . . 180,— " 420,—

Von dem so errechneten Betrag 75%, das sind 827,50 M., mithin in diesem Falle zu erstatten 157,50 M.

Ein Arbeiter (verheiratet), Jahresgegenommen 1425,- M., davon zu entrichtende Steuer 1420,- M., frei sind 40,- M. Die für 1921 zu zahlende Steuer beträgt 75% von 1000 M., das sind 750,- M. Dem Arbeiter wären also zu erstatten 209,50 M.

Diese Beispiele, aus dem täglichen Leben gegriffen, liegen sich beständig vermehren.

Wie verlautet, soll die Frist zur Steuerverantragung verlängert werden, sodass jeder Arbeitnehmer mit weniger als 24 000 M. Einkommen sich gegen seine Nebensteuerung wehren kann.

## Allgemeine Kündigung.

### Sozialistische Theorie und Praxis.

In der Theorie will die Sozialdemokratie das Kapital niederringen und die sozialistische Wirtschaft aufrichten. In der Praxis gelangen aber selbst in sozialistischen Partei- und Gewerkschaftsbetrieben immer nur kapitalistische Methoden zur Anwendung. Diese Betriebe streichen den Profit selbst ein und denken nicht im entferntesten daran, die Arbeiter und Angestellten Teilhaber der Betriebe werden zu lassen und ihre Befreiung an die Arbeiter und Angestellten zu verleihen. Auch werden die Arbeiter in diesen Betrieben genau so oder noch schlechter behandelt, als wie in den kapitalistischen Betrieben. Der Beispiele dafür gibt es nicht wenige.

Der neueste Fall spielt in der Berliner unabhängigen "Freiheit". Die Spaltung der U. S. P. in Halle brach der Zeitung das Rückgrat. Grundstück und Gebäude wurden an eine Bank verkauft, die technische Einrichtung an eine Berliner Druckerei. In einer anderen Berliner Druckerei soll das U.-Blatt weiter hergestellt werden, bis es das Zeitschrift segnen wird. Von diesen Dingen erhielt der Betriebsrat der "Freiheit" erst durch die Presse Kenntnis; über eine Betriebsversammlung wusste die kommunistische "Rote Fahne" vom 28. 2. 22 folgendes zu berichten:

Der Betrieb soll am 1. März aufgelöst werden. Die Art und Weise, wie die Entlassungen vorgenommen wurden, entsprechen den Methoden von Stinnes. Auch hier sei der Betriebsrat zum größten Zeit ausgeschautet worden. Ohne Befrage des Betriebsrates sei am Freitag, den 24. Februar, die Arbeitszeit verkürzt worden, ein Mittel, das angewandt wird, um die Entlassungen zu rechtfertigen. Die Firma, die in Zukunft die "Freiheit" herstellt, erklärt, dass sie nur einen ganz minimalen Prozentsatz des Personals übernehmen könne. Die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat hätten die Rechte des Betriebsrates nicht beachtet.

Wer dem modernen Kapitalismus zu Leibe gehen will, der muss ihn erst aus seinem Hause vertreiben. Lut er es nicht, ladet er den Fluch der Lächerlichkeit auf sich! Es scheint, dass die Marxisten hierzu am fähigsten sind, sonst aber Phrasen dreschen, so schreibt hierzu treffend der "Deutsche" Berlin.

Die Generalversammlung des Deutschen Textilarbeiterverbandes in Blaues beschloss seinerzeit, den Druck des Verbandsorgans der Vorwärts-Druckerei zu entziehen und der Freiheit-Druckerei zu übergeben. Für diesen Beschluss war, nach der eigenen Feststellung des Verbandsvorstandes Huber, einzig und allein die Rücksicht auf die unabhängige sozialdemokratische Partei maßgebend. Trotz der ganz bedeutsamen finanziellen Unterstützung dieses unabhängigen Parteiunehmens durch die Druckerei ist dieses nun doch in die Brüche gegangen. Und der Einfluss des Deutschen Textilarbeiterverbandes auf die Freiheit-Druckerei hat die in dieser Druckerei beschäftigten gewesenen Arbeiter nicht vor dem sozialistischen Kapitalismus zu schützen vermocht.

### Geldes der "freien" Gewerkschaften für sozialdemokratische Zeitungen.

Der Berliner "Freiheit"-Skandal offenbart wieder einmal mit aller Deutlichkeit, wo für die Beiträge der angeblich parteipolitisch neutralen "freien" Gewerkschaften verwandt werden. Das Unternehmen der U. S. P. arbeitete mit großer Unterblitz; aus diesem Grunde musste es verkauft werden, ohne dass die in Betracht kommenden Geldgeber davon unterrichtet wurden. Die "Rote Fahne" vom 1. März 1922 macht dazu u. a. folgende Feststellungen:

Die Gewerkschaften, die mit dem Geiste ihrer Mitglieder zur Erweiterung des Hauses (Druckerei) beigetragen haben, wurden von dem Verkauf nicht in Kenntnis gesetzt, was von den in der Betriebsversammlung anwesenden Gewerkschaftsvertretern selbst festgestellt wurde. Es ist bekannt, dass von Seiten der Gewerkschaften große Summen in das "Freiheit"-Unternehmen gesteckt wurden.

Nicht nur die unabhängige Berliner "Freiheit" frisst ihr Dasein mit Gewerkschaftsgeldern, sondern auch andere Unternehmungen. Der "Typograph", das Organ der christlichen Buchdruckerorganisation, nannte kürzlich die unabhängige "Oranienburger Arbeiterzeitung", deren nicht unerhebliche Defizite vom dortigen "freien" Gewerkschaftskartell getragen werden müssen, und die "Freie Niedersächsische Volkszeitung" in Landshut (Boden), die nur durch einen Extrabetrag des "freien" Gewerkschaftskartells von wöchentlich 50 Pf. über Wasser zu halten ist. Die Tragik will es, dass die Deffentlichkeit von diesen Tatsachen meist nur durch den "Verrat" der feindlichen Brüder Kenntnis erhält. Sonst würden sich die "freien" Gewerkschaften in der Tat auf ihre parteipolitische Neutralität noch immer etwas einbilden und jene Leute täuschen, die des Glaubens sind, sie befinden sich in einer neutralen Organisation. Wie die Neutralität aufgefasst werden muss, zeigen wohl am besten die oben gekennzeichneten Vorgänge.

### Die Entwicklung der deutschen Arbeitgeberverbände.

Dem kürzlich herausgegebenen Geschäftsbericht über das Jahr 1921 der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände wurde begründet im Jahre 1915 von insgesamt 61 Verbänden, in deren Betrieben etwas über 11,2 Millionen Arbeiter beschäftigt waren. Bis zum Ausbruch der Revolution wuchs die Vereinigung langsam; mit einem kleinen Rückschlag im ersten Kriegsjahr. Ende 1918 zählte sie 76 Verbände mit insgesamt über 40 000 Betrieben und knapp 2,5 Millionen Arbeitern. Ein Jahr später hatten sich die

Zahlen erhöht auf 130 Verbände, 52 000 Betriebe und vier Millionen Arbeiter. Ende 1921 waren daraus 215 Verbände mit etwa 100 000 Betrieben und etwa acht Millionen Arbeiter geworden.

Neben dieser Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände besteht noch der am 12. Februar 1919 aus dem Zentralverband deutscher Industrieller, dem Bund der Industriellen und dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie entstandene Reichsverband der deutschen Industrie. Dieser arbeitet in Gemeinschaft mit der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände. Sobald zahlenmäßige Angaben über die Entwicklung dieses Reichsverbandes der deutschen Industrie vorliegen, werden wir diese ebenfalls veröffentlichen.

### Der Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes.

Die Reichsregierung beabsichtigt, eine Neuregelung des Arbeitsgerichtswesens in die Wege zu leiten. Das Arbeitsgericht soll die Schlichtungsausschüsse, die Gewerberechts- und die Kaufmannsgerichte ersetzen. Nach dem vom Reichsministerium ausgearbeiteten Referentenentwurf, der 97 Paragraphen umfasst, sollen bei den Amtsgerichten zur Regelung aller aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und ihren Arbeitgebern Arbeitsgerichte gebildet werden. Diese sollen aus einem dienstlichen Richter des Amtsgerichts als Vorsitzenden und zwei Beisiegern bestehen, von denen der eine ein Arbeitgeber, der andere ein Arbeitnehmer sein muss. In zweiter Instanz sollen die bei den Landgerichten neu zu bildenden Landesarbeitsgerichte, in dritter Instanz das beim Reichsgericht zu bildende Reichsarbeitsgericht entscheiden. Die Arbeitsgerichte sollen ausschließlich aufständig sein für Ansprüche, die auf Grund einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitnehmern gegeneinander erhoben werden, ferner für Rechtsstreitigkeiten aus Tarifverträgen sowie für die Fälle der §§ 82 bis 90 des Betriebsrätegesetzes, die das Mitbestimmungsrecht des Arbeiters und Angestelltenrats in den Fällen der Kündigung, das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen u. a. regeln. Sie sollen außerdem ausschließlich aufständig sein in den Fällen der §§ 89 und 90 des Reichsversorgungsgesetzes und der §§ 8, 18 und 19 der Verordnung betreffend eine vorläufige Landesarbeitsordnung. Auch sollen bei den Arbeitsgerichten Klagen gegen Arbeitnehmer, Arbeitgeber sowie von und gegen Dritte erhoben werden, wenn der Anspruch mit einem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang steht. Der Gesetzentwurf unterliegt zur Zeit der Beratung mit den beteiligten Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

### Die neuen Renten in der Unfallversicherung.

Das Gesetz vom 28. Dezember 1921 sieht die Renten derjenigen Beschädigten aus gewerblichen Unfällen, deren Erwerbsfähigkeit um 50 v. H. und mehr beschränkt ist, neu fest. Bisher wurde zu der alten Rente eine Zulagerente gegeben, deren Höhe sich richtet einmal nach dem Eintritt der Verlegung bezogenen Jahresarbeitsverdienste, zum anderen nach der Anzahl der Jahre, um die der Zeitpunkt der Verlegung zurücklag. Das neue Gesetz bestimmt die Gesamtbezüge der vorgenannten Verletzten einheitlich nach einem anrechnungsfähigen Jahresarbeitsverdienst von 12 000 M. Daher sind in Zukunft die Gesamtbezüge aller im gleichen Grade Beschädigten ohne Rücksicht auf ihre frühere Stellung und ihren früheren Verdienst gleich. Es wird wohl noch eine Trennung zwischen Haupt- und Zulagerenten vorgenommen, die Zulagerrente ist jedoch immer gleich dem Unterschied zwischen der bisherigen Hauptrente und der neuen nach einem anrechnungsfähigen Jahresarbeitsverdienst von 12 000 M. berechneten Rente. Eine Beschränkung tritt nur bei Jugendlichen und Minderjährigen ein, und zwar in der Weise, dass Beschädigten bis zum 16. Lebensjahr 60, vom 16. bis 21. Lebensjahr 80 v. H. der Bezüge eines Volljährigen gezahlt werden. Die bisher gewährten Zulagen werden zum 31. März ds. Jrs. eingestellt, die Zulagen nach der neuen Berechnung ab 1. Januar 1922 nachgezahlt, jedoch unter Anrechnung der für die Zeit vom 1. Januar 1922 bis 31. März 1922 gezahlten Zulagen. Bei der ersten Auszahlung der neuen Rente erhält also jeder um 50 oder mehr v. H. in der Erwerbsfähigkeit durch Betriebsunfall Beschränkte neben der laufenden Rente noch eine einmalige Nachzahlung. Die Haupt- und Zulagerenten werden vom 1. April an in einer Summe gegen eine Quittung ausgezahlt. Die Berechnung der Renten erfolgt jeder Berechtigte aus dem ihm von der Versichergenosenschaft zu erteilenden neuen Rentenbescheid. Auf Anfrage kann auch der Postbeamte nach den Eintragungen in der ihm vorliegenden Zahlungsanweisung Auskunft erteilen.

### Für unsere Arbeiter- und Betriebsräte.

#### Schulung auf dem Gebiet des Betriebsrätewesens.

In den Tagen vom 3. bis zum 11. März 1922 hielt der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands in Essen einen Kursus ab mit dem Ziel, die Teilnehmer auf dem Gebiete des Betriebsrätewesens zu schulen. Hierbei kam es vor allem darauf an, das Verhältnis von Betriebsräten und Gewerkschaften richtig herauszustellen, und zwar so, dass die Betätigung der Betriebsräte organisch mit der Gewerkschaftsarbeit verbunden wird. Bei allen 13 Referaten wurde mit großem Nachdruck betont, dass sich die Mitglieder der Betriebsvertretungen für den Gang der Volkswirtschaft verantwortlich fühlen und, soweit dies ohne Schädigung der Arbeiterschaft möglich ist, auf eine Steigerung der Produktivität hinarbeiten müssen. Der Kursus hatte einen durchschlagenden Erfolg. Was er nach der theoretischen wie nach der praktischen Seite hin bot, rief allenthalben Begeisterung hervor. Die Beteiligten waren sich darüber einig, dass hohe Kurse von großem gewerkschaftlichen und volkswirtschaftlichen Wert sind.

#### Betriebsräte im Aufsichtsrat.

Das am 4. Februar 1920 von der Nationalversammlung beschlossene und am 11. Februar 1920 in Kraft getretene Betriebsrätegesetz konnte bisher nicht in vollem Umfang durchgeführt werden, weil hierzu gemäß §§ 72 und 70 noch Ergänzungsgesetze notwendig waren. Das eine auf Grund des § 72 zu schaffende Gesetz über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung hat der Reichstag am 5. Februar 1921 verabschiedet. Das andere auf Grund des § 70 zu erlassende Gesetz über die "Entsendung von Betriebsvertretungsmitgliedern in den Aufsichtsrat" ist vom Reichstag in seiner Sitzung vom 1. Februar 1922 endgültig beschlossen worden und soll mit Wirkung am

(Bitte ausschneiden und in die Sakungen einkleben.)

### II. Nachtrag zu den Sakungen des Zentralverbandes der Textilarbeiter Deutschlands

#### VI. Beitragss- und Unterstützungsweise.

Zentralvorstand und Verbandsausschuss haben in gemeinsamer Sitzung am 12. März 1922 durch einstimmigen Beschluss weitere fünf Beitragsklassen zu 11.—, 12.—, 13.—, 14.— und 15.— M. pro Woche ohne Sozialbeitrag eingeführt (§ 26 des Statuts).

Die Unterstützungsätze für die Beitragsklassen von M. 7.— bis M. 15.— sind wie folgt geregelt:

#### Streitunterstützung (§ 36 des Statuts).

Beitragsklasse	Wöchentl. Beitrag	Von 26.—52. Beitragswochen pro Woche	Von 53.—58. Beitragswochen pro Woche
XII	( 7 M.)	90.—	164.—
XIII	( 8 " )	105.—	190.—
XIV	( 9 " )	119.—	216.—
XV	(10 " )	135.—	245.—
XVI	(11 " )	149.—	270.—
XVII	(12 " )	162.—	294.—
XVIII	(13 " )	175.—	318.—
XIX	(14 " )	188.—	342.—
XX	(15 " )	201.—	366.—

Zuschlag für jedes Kind pro Woche 12 M.

#### Umsatzunterstützung (§ 38 des Statuts).

Beitragskl. XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX
Beitrag M. 7	8	9	10	11	12	13	14	15
10—75 km	155	175	195	215	235	255	275	295
über 75 km	165	185	205	225	245	265	285	305
	315							

#### Steuerunterstützung (§ 39 des Statuts).

Beitragskl. XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX
Beitrag M. 7	8	9	10	11	12	13	14	15
Höchstkl. 90	100	110	120	130				

gleichen Lage in Kraft treten. Damit wäre der Kreis der unmittelbar für die Betriebsvertretungen auf Grund der Reichsverfassung zu schaffenden Gesetze geschlossen, wenn nicht der Reichstag eine Entschließung angenommen hätte, dass die Reichsregierung eine Vorlage über ein Gesetz ausarbeiten soll, welches den Betriebsvertretungen der bergrechtlichen Gewerkschaften, für die zur Zeit gesetzlich Aufsichtsräte nicht vorgeschrieben sind, die Möglichkeit gibt, sinnemässig in den Aufsichtskörpern eine Vertretung zu haben, wie dies für die Betriebsräte in Betrieben mit einem Aufsichtsrat nunmehr der Fall ist. Hoffentlich gelingt es bald, auch diesen Schlussstein einzufügen.

Das neue Gesetz über die Entsendung von Betriebsvertretungsmitgliedern in den Aufsichtsrat veröffentlichte vorstehend. Die Wahlordnung muss erst noch vom Reichsministerium ausgearbeitet werden, bevor das Gesetz praktisch wirksam werden kann. Durch die bestehenden drei Gesetze ist für die Betriebsräte in Deutschland eine wertvolle Möglichkeit der Mitarbeit im Wirtschaftsleben geschaffen. Damit erwächst der Mitarbeiter im Gewerkschaftsleben auch eine große Verantwortung. Es gilt nunmehr zu beweisen, dass die Arbeitnehmer imstande sind, diese neuen Aufgaben zu erfüllen.

#### Gesetz über die Entsendung von Betriebsvertretungsmitgliedern in den Aufsichtsrat.

Vom 15. Februar 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird: § 1. Aufsichtsrat im Sinne des § 70 des Betriebsrätegesetzes ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Gesellschaftsvertrag das

im Handelsregister, im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,

im Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, in den Berggebeten

**Erwerbslosenunterstützung (Franks und Arbeitslosigkeit, § 41 des Statuts).**

Nach	52	156	260	364	520	Beitragsiv.
Höchstdauer	6	7	8	9	10	Wochen
Beitragsklasse	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	
XII. (7 Mr.)	48.20	46.20	49.20	52.20	52.20	pro Woche
XIII. (8 ")	49.20	52.20	55.20	58.20	58.20	"
XIV. (9 ")	55.20	58.20	61.20	64.20	64.20	"
XV. (10 ")	61.20	64.20	67.20	70.20	70.20	"
XVI. (11 ")	67.20	70.20	73.20	76.20	76.20	"
XVII. (12 ")	73.20	76.20	79.20	82.20	82.20	"
XVIII. (13 ")	79.20	82.20	86.20	88.20	88.20	"
XIX. (14 ")	85.20	88.20	91.20	94.20	94.20	"
XX. (15 ")	91.20	94.20	97.20	100.20	100.20	"

**Stierbeunterstützung (§ 42 des Statuts).**

Nach	104	260	520	780	1040	Beitragsiv.
Beitragsklasse	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	
XII. (7 Mr.)	560	590	620	660	710	
XIII. (8 ")	640	670	700	740	790	
XIV. (9 ")	720	750	780	820	870	
XV. (10 ")	800	830	860	900	950	
XVI. (11 ")	880	910	940	980	1030	

Nach § 26 Ziff. 3 unserer Satzungen haben die Bezirkstionen oder Ortsgruppenkonferenzen eines Bezirks das Recht, im Einvernehmen mit dem Centralvorstand die Beitragsklassen festzulegen. Dieses gilt auch für die neuen Beitragsklassen.

Nach § 26 Abs. 6 der Verbandsatzungen haben Mitglieder, die in eine höhere Beitragsklasse übertragen, erst dann Anspruch auf die höhere Unterstützung, nachdem sie mindestens 26 Wochenbeiträge der höheren Beitragsklasse entrichtet haben.

Dieser Nachtrag tritt am 1. April 1922 in Kraft.

Nachtrag I (Beschluss des Centralvorstande und Verbandsausschusses vom 23. Okt. 1921) wird durch diesen Nachtrag außer Kraft gesetzt.

**Der Centralvorstand**

**Der Verbandsausschuss**

G. A. Sch. Güntendrat.

S. A. Gustav Waller.

§ 29 des Betriebsrätegesetzes abgelebt worden sind. Das Ergebnis der einjährigen Beobachtung entfällt, soweit nicht wählbare Personen in vierjächer Zahl der zu wählenden Mitglieder vorhanden sind.

Bei eingetragenen Genossenschaften gilt § 9 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, für die in den Ausschüssen zu enttenden Betriebsratsmitglieder nur, sofern ihnen der Gewerbe der Mitgliedschaft freigestellt und billigerweise zugewiesen werden kann.

§ 6. Die Wahl findet geheim und mit Stimmenvollheit einheitlich durch den ganzen Wahlkörper statt.

Sind zwei Mitglieder zu wählen, so kann die Minderheitsgruppe der Arbeitnehmer (§ 16 des Betriebsrätegesetzes) jefern ihr mindestens zwei Mitglieder des Wahlkörpers angehören, mit Stimmrechte oder Stimmengleichheit die Einsendung eines Vertreters ihrer Gruppe beschließen; alsdann findet eine getrennte Wahl durch jede der beiden Arbeitnehmergruppen statt.

Wiederholung ist zulässig.

Das Nähere über das Wahlverfahren bestimmt der Betriebsratsminister.

§ 7. Die Mitgliedchaft im Ausschuss endet ausschließlich durch Rücktritt oder durch Verlust der Zugehörigkeit zum Betriebsrat, dem das Mitglied angehört.

§ 8. Scheidet ein Betriebsratsmitglied aus dem Ausschuss aus, so tritt ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Ist kein Ersatzmitglied des Ausschusses mehr vorhanden, so findet eine Neuwahl statt.

§ 9. Soweit die gegründete, aber noch nicht eingetragene Körperschaft bereits einen Ausschuss hat, findet die §§ 1 bis 8 Anwendung.

§ 10. Das Gesetz findet auch auf die im § 62 des Betriebsrätegesetzes bezeichneten Betriebsvereinigungen Anwendung, wenn die Vereinigung für die Betriebe zur einer Körperschaft errichtet ist und aus Arbeitnehmern dieser Körperschaft besteht.

§ 11. Das Gesetz tritt am 1. Februar 1922 in Kraft. Die ersten Wahlen sind binnen drei Monaten nach Inkrafttreten einzuleiten.

Berlin, den 15. Februar 1922.

Der Centralvorstand.

Ebert.

Der Betriebsratsminister.

Dr. Straus.

## Aus unserer Industrie

### Steigerung der Preise für Handelswaren = 50-70 Prozent im Januar.

Die Markenreiter haben mit Wirkung vom 1. März 1922 ab steuerlich erlaubte Preise für verschiedene Handelswaren bekanntgegeben. In diesen Preisen werden nur Aufsätze in beträchtlichen Höhe und nicht über das zweite Quartal hinaus angenommen. Die Mechanik wird mit den erstaunlich hohen Wollpreisen auf den Weltmarkten bestreut. Die Preise zeigten gegenüber der Zeit vom 1. November 1921 eine Steigerung, je nach Vergleichsstichtag von 50-70 Prozent (vgl. Seite 17, März).

In der Düsseldorfer Textilfabrik wird mit großer Kraft gearbeitet. Die Spinnereifabrikation arbeitet intensiv mit drei Schichten und kann trotzdem die Auslastung des Sa- und Justierandes kaum genügen. Die Preisentwicklung sind ansteigend. Die Preise

und Seidenwebereien sind mit Austrägen voll versehen und könnten mehr verkaufen, wenn die Valutaverhältnisse nicht das Geschäft erschweren. Auch die Leinenwebereien leiden unter den hohen Preisen. Die Nachfrage nach Kunstseide häuft an. (Köln. Zeitung, 17. März.)

Im niederrheinischen Baumwollwarengeschäft hat sich erneut eine Haussbewegung eingestellt. Die Baumwollpreise sind in dem gleichen Maße, wie der Dollar stieg, in die Höhe geschossen. Fully-milling kostet im Februar in Bremen 80-90 Mr., heute hat der Preis bereits 120 Mr. weit überschritten. Die Folge dieser Preiserhöhung ist eine stürmische Nachfrage nach Baumwollgarnen und -geweben, so dass die Spinnereien und Webereien sich vor Austrägen nicht retten können. Es werden schon Austräge in großen Mengen für das dritte Vierteljahr getätigt. Die Baumwollgarnpreise stiegen von 130 Mr. im Januar auf 180 Mr. und mehr. Dazu kommen die erhöhten Kohlenpreise, die Verteuerung der Farbpreise und die ständig steigenden Löhne, so dass mit weiteren Preissteigerungen gerechnet werden muss. Das Auslandsgeschäft entwickelt sich verhältnismäßig gut; doch ist es zweckhaft, ob es Deutschland bei der andauernden Zeuerung auf die Dauer noch möglich sein wird, nach dem Ausland auszuführen, da man dem Weltmarkt immer näher kommt und dann in vielen Ländern die Nachfrage nach deutschen Waren wesentlich geringer sein wird. (Zeitungswoc., 17. März.)

## Aus unserer Bewegung.

### Konferenz des Sekretariatsbezirks Greifswald.

In der am 5. März abgehaltenen Sekretariatskonferenz erfasste zunächst Kollege Mayer den Geschäftsbereich. Das Sekretariat Greifswald umfasst 14 Ortsgruppen, die teils zum Greifswalder, teils zum Briesener Tarigebiet gehören. Während der Vergangenheit musste in Abhängigkeit der steigenden Tendenz der Lebenshaltungskosten das Schwergewicht der gewerkschaftlichen Tätigkeit auf die Bessergestaltung des Einkommens gelegt werden. Eine Bewegung löste die andere ab. Die Tarifdauer war meistens kurzfristig und im Höchstfalle von 4-6 monatlicher Dauer. Lohnforderungen in der Höhe von 30% wurden für die beiden Hauptindustrien Seide und Samt Mitte Januar gestellt. Die Lohnbewegung im Januar verlief infolge der schwachen Position der Arbeitnehmer ergebnislos und führte zur Verlängerung der Tarife bis zum 17. Februar. Die erneuten Forderungen im Februar, die sich in der Seidenindustrie in Höhe von 50% auf die Grundlöhne, im Samt in der Höhe von 35% auf die Zeit- und Akkordlöhne, sowie auf die Teuerungszulagen bewegte, endigte erfolglos. Der staatliche Schlichtungsausschuss Greifswald machte am 2. 3. den Parteien einen Vergleichsvorschlag, der für die Seidenindustrie eine Erhöhung der Grundlöhne um 20% vorsah. Am selben Tage wurde für die Samtindustrie ein einstimmiger Schiedspruch gefällt, wonach die Zeit- und Akkordlöhne um 18% erhöht werden sollten. Ebenso wurde eine wesentliche Erhöhung des Haushaltsgeldes sowie der Kinderzulage erzielt. Die geführten Bewegungen verliefen friedlich, mit Ausnahme der Namensänderungen und Kartenzögger, die am 23. 2. in den Ausstand traten. Am nächsten Tariftag waren wir beteiligt, außer den Verträgen für Kartenzögger und Zengdrucker.

Die Lohnbewegungen mit mit Erfolg schlossen sich selbstverständlich im Rahmen des Ereignisses der beiden großen Industrien. Allerdings gelang es, bei einigen Firmen Lohnerhöhungen in der Höhe von 30% und noch mehr zu erreichen.

Der Mitgliederbestand erfuhr im Verhältnis zum dritten Quartal keine wesentliche Änderung. Eine zahlentümliche Mitgliederentwicklung von 3108 im dritten Quartal auf 3229 am Schluss des vierten Quartals kann nicht als wesentlich bezeichnet werden.

Intensive Arbeit wurde auf dem Gebiete des Bildungswesens geleistet. Unsere Organisation nahm alsstärkste Bewegung gegen Ende an den Betriebsrätekursen, die vom Kartell der christlichen Gewerkschaften veranstaltet wurden. Bewährt haben sich die finanzierten Betriebsrätekurse, die Vorlesungen der Praxis vorzutragen und zu lösen versuchen.

Über „Unsere gewerkschaftliche Kleinarbeit“ wurde als zweiter Punkt der Tagesordnung vor dem Kollegen Döringhausen referiert. Rückwärts blicken, vorwärts schreiben, muss Ausgabe unserer Mitglieder sein. Unsere Werke, die ein Vorwärtsstreben für die Organisationsarbeit müssen, sollen sich auf den drei Gebieten der Agitation, der Organisation und der Betriebsförderung erstellen. Agitieren, um unserer Verband zahlmäßig zustärken. Nur eine Massenbewegung kann die wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer wahrnehmen. Organisation, um die Folge unserer Verbandes sicher zu stellen. Betriebsförderung, weil alle unsere Arbeiten ohne innere Teilnahme erfolgen können. Eine Veränderung der Wirtschaftssituation muss die möglich sein, wenn wir nicht auch eine Veränderung der Wirtschaftsgefühle anstreben. Die Veränderung des kapitalistischen Geistes wird nie zur Tat, wenn wir nicht diesem Kapitalismus ein innerer Widerstand setzen.

Eine äußerst sachlich geführte lebhafte Ausprache über die beiden Referate bildete den Schluss der Konferenz.

## Besondere Bekanntmachungen.

### An die Bezieher unserer Tageszeitung „Der Deutsche“.

#### 1. Auflistung.

Die Zeitung wird nach wie vor durch den Druckträger im Hans gehalten. Bei Weißensee, die nach dem 4. März an der Geschäftsstelle des Verbandes einkommt, kann für rechtzeitige Zustellung am 1. April nicht garantiert werden. Der Drucker ist der Einfluss zu 20%, der Druckspätter der Rücklauf zu 80%. Wie bitten die Ortsgruppenvorstände, dies beachten und die Bezieher entsprechend aufzuteilen zu wollen.

#### 2. Abonnementserhöhung.

Während ein Bezieher in der Regel gegen die Zeitung oder soll die von der Ortsgruppenstelle bezahlte Zeitung einer anderen Person überreichen werden, so muss der Bezieher (im letzteren Falle also der Beziehungsdrucker) dem Beziehungsdrucker oder dem Vokabular auf einem Zettel die neue Adresse übergeben und dabei ausdrücklich erklären, dass die Zeitung „Der Deutsche“ aus der neuen Wohnung reicht, nach der neuen Adresse verschickt werden soll.

Adressenänderungen im gleichen Postamt sind geahndet, kommt jedoch ein anderes Postamt in Frage, so erhält die Post eine Überweitung gebührt. In der Adressenänderung muss dem zuständigen Sekretariatsbeamten und durch diesen dem Bezirksleiter und der Hauptabteilungsstelle des Verbandes mitgeteilt werden.

#### 3. Reklamationen.

Bei unregelmäßiger Zustellung muss der Bezieher sofort mündlich beim Druckträger oder noch besser direkt beim zuständigen Postamt Beschwerde erheben und etwa fehlende Nummern kostenfrei nachfordern. Bleibt die Beschwerde erfolglos, so werde man sich umgehend an den Ortsgruppenvorstand, der sie an die Verbandszentrale weiterleitet. Diese wird mit Hilfe des Vokabulars dann beim Beziehungsdrucker anzuwenden.

## An unsere Beamten und Ortsgruppenvorstände!

Auf Grund der Postordnung können die Büchersendungen bis 1 kg Bruttogewicht zu einem Portofix von 4,- Mr. versandt werden.

Diese Sendungen dürfen verschlossen werden und anlässlich auch briefliche Mitteilungen, Bestellungen usw. enthalten. Die Sendung muss jedoch mit der Aufschrift „Päckchen“ bezeichnet werden.

Da der Portofix für Geschäftspapiere von 500 bis 1000 g ebenfalls 4,- Mr. beträgt, so empfiehlt es sich, alle Büchersendungen mit einem Gewicht von 500 bis 1000 g nicht mehr als Geschäftspapiere, sondern als Päckchen zu bezeichnen. Schriftliche Mitteilungen, Bestellungen usw. können beigefügt werden.

Alle Ortsgruppen, die durchweg jede Woche 12 und mehr Bücher einsenden, müssen darauf achten, dass in jeder Woche die Bücher nicht mehrmals, sondern nur einmal und dann auch nur in einer Verpackung ausgesandt werden.

Seitens der Postverwaltungen werden uns fast alle Sendungen als Geschäftspapiere neuerdings mit Strafporto befehlt, die bisher stets unbeaufsichtigt befördert und zugestellt wurden.

Wir bitten deshalb alle Ortsgruppenvorstände dringend, wo die Möglichkeit besteht, nur Sendungen über 500 Gramm zu schicken und diese als „Päckchen“ zu bezeichnen.

Sendungen von 250 bis 500 g sind nur dann als Päckchen zu bezeichnen, wenn schriftliche Mitteilungen, Bestellungen usw. beigefügt werden.

Für alle nach der Verteilung dieser Nummer unseres Organs eintreffenden Büchersendungen, auf denen das vorgetragene Wert „Geschäftspapier“ nicht durch schriftliche und durch „Päckchen“ erfasst ist, müssen wir die Annahme verweigern, sofern die Sendung aus dem vorerwähnten Grunde mit Strafporto befehlt ist.

Infolge einer bisher nicht angewandten Praxis der Postverwaltungen, fast alle Sendungen mit der Bezeichnung „Geschäftspapier“, die stets auch als solche unbrauchbar befördert und zugestellt wurden, jetzt aber mit Strafporto bis zu 5,- Mr. und höher die Sendung zu belegen, sind wir geneigt, die Sendung mit „Päckchen“ zu bezeichnen.

Wir bitten alle Angestellten und Ortsgruppenvorstände dies zu beachten.

## Die Zentralstelle.

### Adressenänderungen.

#### Bezirk Westfalen.

Borghorst: Vor. Robert Stegemann, Wildstr. 3.

#### Bezirk Sachsen.

Imgenbroich: Vor. Josef Jansen Nr. 41.